



VERFASSER: ALEXANDER KUHN

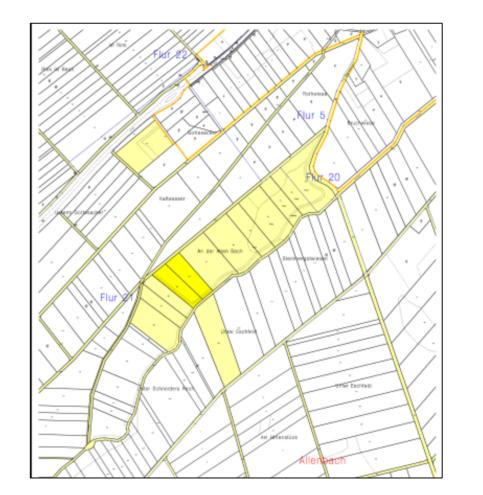
Beiträge für die Verbesserung des Zusammenwirkens von Flurbereinigung un

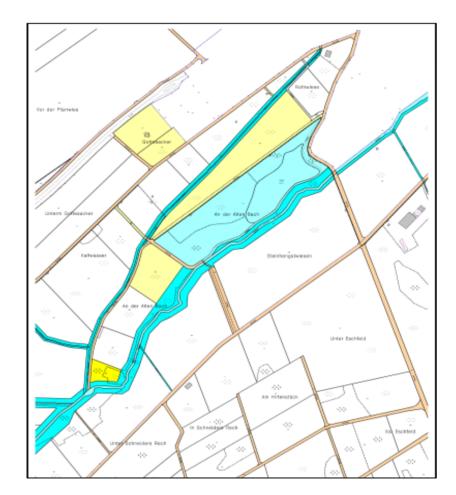
LÄNDLICHEN GEMEINDEN

BETREUER: MINISTERIALRAT A.D. AXEL LORIG

Das Flurbereinigungsgesetz bietet einen breiten Rahmen um Zielvorstellungen der Gemeinden zu unterstützen und die Gemeinden in ihrer Entwicklung zu fördern.

Zentraler Bestandteil dieser Arbeit ist die Untersuchung der bestehenden Berührungspunkte zwischen Flurbereinigung und Gemeinden und wie diese verbessert werden können. Dabei wird auf die Flächenbereitstellung für öffentliche Anlagen, die Festsetzungen mit Wirkungen von Gemeindesatzungen, die Übergabe der gemeinschaftlichen Anlagen von der Teilnehmergemeinschaft an die Gemeinde und die Gemeindegrenzregulierung eingegangen.







Beispiel einer Flächenbereitstellung in Allenbach; Alt (links oben) Neu (rechts oben)Plan (unten)[Quelle: DLR RNH]

Ergebnis:

- Gemeinde können oftmals geplante öffentliche Anlagen nicht herstellen, da ihnen keine passenden Flächen zur Verfügung stehen. Die Flurbereinigung kann sie dabei vor allem durch Landerwerb nach §52 FlurbG und der Arrondierung bereits vorhandener Flächen unterstützen.
- Gemarkungsgrenzänderung nach dem Flurbereinigungsgesetz (§58 Abs.2) ist die in der Praxis nahezu einzige Möglichkeit Gemarkungsgrenzen effizient zu ändern.
- Die Unterhaltung für gemeinschaftliche Anlagen sollte im Verfahren so früh wie möglich geklärt werden.